

**Reglement  
über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007  
(Änderung vom 14. Mai 2009)**

*Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

*beschliesst:*

**I.**

Das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

**Art. 11** Zu den Leistungskontrollen des Einführungsstudiums (Art. 12) wird zugelassen, wer nach Artikel 4 zum Studium zugelassen ist.

WORKSHOP

**Art. 16a** (neu) Bei Abgabe der Falllösungen nach Artikel 15 Absatz 2 sowie bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit nach Artikel 16 Absatz 2 ist jeweils die aktive Beteiligung in einem Workshop in Einführung in die juristische Arbeitstechnik nachzuweisen.

**Art. 39** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Wer den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studienaussweis (Art. 87 ff. UniV) nicht in deutscher Sprache erworben hat, kann beim Dekanat ein Gesuch um Verlängerung der Prüfungszeit stellen. Die Prüfungszeit kann höchstens um eine Stunde verlängert werden.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.

**Art. 40** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Eine Drittperson wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen. Das Prüfungsgespräch wird akustisch aufgezeichnet.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

II.

*Übergangsbestimmung*

Die Änderungen in Artikel 11 und 16a gelten für die Studierenden, welche das Bachelorstudium ab Herbstsemester 2009 neu aufnehmen.

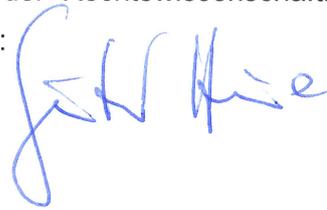
*Inkrafttreten*

*Diese Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft.*

Bern, 14. Mai 2009

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern, 01. September 2009

Der Erziehungsdirektor:

